

Kurztitel

Berufsausbildungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBl.Nr. 142/1969 zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 23/1993

§/Artikel/Anlage

§ 7

Inkrafttretensdatum

01.07.1993

Außerkrafttretensdatum

15.06.2010

Text**Lehrberufsliste**

§ 7. (1) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat mit Verordnung in einer Lehrberufsliste festzusetzen:

- a) die Lehrberufe im Sinne des § 5 Abs. 1 und des § 5 Abs. 3,
- b) die Dauer der Lehrzeit im Sinne des § 6 Abs. 1,
- c) die verwandten Lehrberufe im Sinne des § 5 Abs. 4,
- d) das Ausmaß der Anrechnung von Lehrzeiten verwandter Lehrberufe im Sinne des § 6 Abs. 4 und
- e) den Ersatz der Lehrabschlußprüfung durch erfolgreiche Ablegung der Lehrabschlußprüfung in einem anderen Lehrberuf.

(2) Durch Änderungen der Lehrberufsliste darf in bestehende Lehrverhältnisse nicht eingegriffen werden.

(3) In den Lehrverträgen, Lehrzeugnissen, Lehrabschlußprüfungszeugnissen und Lehrbriefen ist der Lehrberuf in der dem Geschlecht des Lehrlings entsprechenden Form zu bezeichnen.